

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 35.

Jahrgang 1874.

1061. 1038. Privilegium

wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Uerdingen, Regierungs-Bezirks Düsseldorf, im Betrage von 126,000 Reichsmark.

Vom 21. Juni 1874.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Nachdem von der Stadtverordneten-Versammlung zu Uerdingen am 24. Februar 1874 beschloffen worden, zur Tilgung vorhandener Gemeindeschulden eine Anleihe von 126 000 Reichsmark aus dem Reichs-Invalidenfonds aufzunehmen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Stadtgemeinde, zu diesem Zwecke auf Verlangen der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds resp. dessen Rechtsnachfolgers auf jeden Inhaber lautende, mit Zinscoupons versehene, sowohl Seitens der Gläubiger als auch Seitens der Gemeinde unkündbare Obligationen zu einem Gesamtnominalbetrage, welcher dem noch nicht getilgten Betrage der Schuld gleichkommt, also von höchstens 126,000 Reichsmark ausstellen zu dürfen, — da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldnerin etwas zu erinnern gefunden hat, — in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von höchstens 126,000 Reichsmark, welche in Apoinis von 3000, 1500, 600 und 300 Mark Reichswährung nach der Bestimmung des Darleihers oder dessen Rechtsnachfolgers über die Zahl der Schuldscheine jeder dieser Gattungen, nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit vier und einhalb Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Jahre der Ausgabe der Obligationen ab mit jährlich wenigstens einem und höchstens fünf Prozent des ursprünglichen nominellen Schuldkapitals unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, — durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen bejugt ist.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. August 1874.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen. Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Inseigel.

Gegeben Bad Ems, den 21. Juni 1874.

(L. S.)

gez. Wilhelm.

ggez. Camphausen.

Zugleich für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

ggez. Gr. Eulenburg.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Obligation der Stadtgemeinde Uerdingen Litt. . .

No. . . über Mark Reichswährung

Auf Grund des Beschlusses der Stadt-Verordneten-Versammlung zu Uerdingen vom 24. Februar 1874 wegen Aufnahme einer Schuld aus dem Reichs-Invalidenfonds von 126,000 Reichsmark bekennt sich die unterzeichnete Schulden-Tilgungs-Kommission der Stadtgemeinde Uerdingen, Namens der Gemeinde, durch diese, für jeden Inhaber gültige, sowohl Seitens des Gläubigers als auch Seitens der Schuldnerin unkündbare Verschreibung zu einer Darlehensschuld von Mark Reichswährung, welche an die Gemeinde baar gezahlt worden und mit vier ein halb Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 126,000 Reichsmark geschieht vom Jahre 1874 ab allmählich innerhalb eines Zeitraums von 38 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens einem Prozent des ursprünglichen nominellen Schuldkapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten.

Die Gemeinde behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen bis auf höchstens 5 Prozent des ursprünglichen nominellen Schuldkapitals zu verstärken. Die durch die verstärkte Amortisation ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsfonds zu.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt.

Die Ausloosung erfolgt vom Jahre ab, in dem Monate Januar jeden Jahres.

Die ausgelooften Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und

Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt spätestens drei Monate vor dem Fälligkeits-Termine in dem in Berlin erscheinenden Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger, oder dem an dessen Stelle tretenden Organe, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, oder dem an dessen Stelle tretenden Organe, und in je einem in Crefeld und Uerdingen erscheinenden öffentlichen Blatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital und zwar zum Nominalwerthe zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 1. Juli und am 31. Dezember von heute ab gerechnet, mit vier ein halb Prozent jährlich in Reichsmünze verzinst. Der Zinslauf der ausgelosten Schuldverschreibungen endigt an dem für die Einlösung bestimmten Tage.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskoupons, beziehungsweise dieser Schuld-Verschreibung bei der Gemeindefasse in Uerdingen und den in den vorgedachten Blättern bekannt gemachten Einlösungsstellen in Berlin und Crefeld und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskoupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskoupons wird der Betrag an Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablaufe des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen verfahren zu Gunsten der Gemeinde.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskoupons finden die auf die Staatsschuldsscheine und deren Zinskoupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819 G.-S. pag. 157 wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorenen oder vernichteter Staatspapiere §§ 1 bis 12 mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a. Die im §. 1 jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schulden-Tilgungs-Kommission gemacht werden; dieser werden alle diejenigen Beschlüsse und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatz-Ministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Schulden-Tilgungs-Kommission findet jedoch der Rekurs an die königliche Regierung zu Düsseldorf statt.

b. Das im §. 5 der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Landgerichte zu Düsseldorf.

c. Die in den §§. 6, 9 und 12 der Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die oben erwähnten Blätter erfolgen.

d. An Stelle der im §. 7 der Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungs-Termine sollen vier und an Stelle des im §. 8 erwähnten achten Zinszahlungs-Termins soll der fünfte treten.

Zins-Koupons können weder aufgeboten noch amortisirt werden, doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinskoupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Schulden-Tilgungs-Kommission anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskoupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskoupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährliche Zinskoupons bis zum Schlusse des Jahres . . . ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskoupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zins-Koupons-Serie erfolgt bei der Gemeinde-Kasse zu Uerdingen gegen Ablieferung des der älteren Serie beigegebenen Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskoupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Gemeinde mit ihrem gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Uerdingen, den ten 1874.

Die Schulden-Tilgungs-Kommission.

Anmerkung: hier folgen die eigenhändigen Unterschriften.

Rheinprovinz. Regierungsbereich Düsseldorf
Zinskoupon
zu der Obligation der Stadtgemeinde Uerdingen
. . . te Emission. Litt. . . No. . . über . .
Reichsmark zu viereinhalb Prozent Zinsen über
. . . Reichsmark . . . Pfennige.

Der Inhaber dieses Koupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom . . . ten . . . bis . . . resp. vom . . . ten . . . bis . . . und späterhin die Zinsen der vorbenannten Obligation für das Halbjahr von . . . bis . . . mit (in Buchstaben . . . Reichsmark . . . Pfennigen bei der Gemeindefasse in Uerdingen und den in dem Deutschen Reichs- und Königl. Preussischen Staats-Anzeiger, oder dem an dessen Stelle tretenden Organe, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung in Düsseldorf, oder dem an dessen Stelle tretenden Organe, und in je einem in Crefeld und Uerdingen erscheinenden öffentlichen Blatte bekannt gemachten Einlösungsstelle in Berlin und Crefeld.

Uerdingen, den ten 18 . .

Die Schulden-Tilgungs-Kommission.

Anmerkung: Dieser Zinskoupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren vom Ablaufe des Kalenderjahres der Fälligkeit ab erhoben wird.

Die Namens-Unterschriften der Kommissions-Mitglieder können mit Lettern oder Facsimile-Stempeln gedruckt werden; doch muß jeder Zinskoupons mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift des Gemeinde-Empfängers versehen werden.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.
Talon zur Obligation der Stadtgemeinde Herdingen.
... te Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation der Stadtgemeinde Herdingen Litt. ... No. ... über ... Reichsmark 4 1/2 % Zinsen, die ... te Serie Zinskoupons für die 5 Jahre ... bis ... bei der Gemeindefasse Herdingen.

Herdingen, den
Die Schulden-Tilgungs-Commission.

Anmerkung:

1. Die Namens-Unterschriften der Kommissions-Mitglieder können mit Lettern oder Facsimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift des Gemeinde-Empfängers versehen werden.

2. Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinskoupons mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abgedruckt.

9. Zins-Koupon.	10. Zins-Koupon.
Talon.	

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1062. 1079. Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 27. Juni d. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß zur Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 10. November 1871 verlängerten Präklusivfrist seit dem letzten Februar 1872 nicht mehr stattfinden konnte, abermals eine Frist eröffnet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich Hessische Grundrentenscheine, welche bis zum **31. Dezember 1875** bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. Vom **1. Januar 1876** an hört diese Ermächtigung auf, und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener

Scheine nicht mehr zulässig ist.

Berlin, den 28. Juli 1874.

Der Finanz-Minister: J. A. v. Lenz.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentlich
Arbeiten: J. A. v. Lebens.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1063. 1041. Besezte Pfarrstelle.

Die Wahl des Pfarrers Friedrich Wilhelm Hannesen in Sobornheim zum vierten Pfarrer der größeren evangelischen Gemeinde zu Mülheim a. d. Ruhr ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 27. Juli 1874.

Königliches Consistorium.

1064. 1042. Besezte Pfarrstelle.

Die Wahl des Pfarrers Adolph Eduard Hussels in Wissen zum zweiten Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Götterswickerhamm ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 27. Juli 1874.

Königliches Consistorium.

1065. 1071. Der bisherige Seminar-Hilfslehrer Hennig in Kyritz ist von uns zum technischen Lehrer bei dem Gymnasium zu Essen ernannt worden.

Coblenz, den 27. Juli 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:

K o n o p a c k i.

1066. 1072. Der seitherige Lehrer an der lateinischen Hauptschule zu Halle, Dr. Richardt Thiele ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei dem Gymnasium zu Wesel ernannt worden.

Coblenz, den 28. Juli 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:

K o n o p a c k i.

1067. 1073. Der Gymnasiallehrer Dr. Fischer zu Rakeburg und der Oberlehrer Hollenberg zu Iferlohn sind von uns zu Oberlehrern bei dem Gymnasium zu Moers ernannt worden.

Coblenz, den 28. Juli 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:

K o n o p a c k i.

1068. 1074. Reglement

betreffend den Uebergang der in der Rheinprovinz vorhandenen Taubstummenschulen zu Brühl, Kempen, Mörs und Neuwied in die ständische Central-Verwaltung und deren Leitung und Verwaltung.

Zur Ordnung des Ueberganges der in der Rheinprovinz vorhandenen Taubstummenschulen zu Brühl, Kempen, Mörs und Neuwied in die ständische Verwaltung, sowie zur künftigen Leitung und Verwaltung dieser Anstalten wird auf Grund des §. 10 des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 469) folgendes Reglement erlassen:

§. 1. Die Taubstummen-Schulen zu Brühl, Kempen, Mörs und Neuwied sind Provinzial-Anstalten.

Die beiden Ersteren dienen zur Aufnahme katholischer, die beiden Letzteren zur Aufnahme evangelischer taubstummen Schüler der Rheinprovinz mit der Maßgabe, daß Andersgläubige nicht ausgeschlossen sind.

Die bereits auf dem Provinzial-Landtage angelegte Vereinigung der Anstalt zu Mörs mit der Anstalt zu Neuwied bleibt vorbehalten.

Die Aufnahme der Zöglinge erfolgt in Freistellen oder gegen Zahlung der ganzen oder theilweisen, vom Provinziallandtage festzustellenden Vergütung.

Bis zur erfolgten Feststellung des Pensionsfußes durch den Provinziallandtag bleibt der bisherige Pensionsfuß von 50 Thaler jährlich maßgebend. Im Uebrigen werden die Erfordernisse der Aufnahme besonders bestimmt.

§. 2. Für jede der 4 Anstalten wird von einer Landtagsdiät zur andern ein Verwaltungs-Stat aufgestellt, welcher auch die Zahl der Freistellen jeder Anstalt festsetzt.

Die vorhandenen Fonds der einzelnen Anstalten verbleiben denselben allein.

§. 3. Die Leitung und Verwaltung dieser Anstalten, namentlich die Verwaltung der Fonds derselben erfolgt durch den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 469) und der ergangenen Geschäfts-Ordnung für dieselben.

§. 4. Der Kompetenz des Provinzial-Verwaltungsraths und seiner Organe unterliegen vornehmlich folgende Gegenstände:

1) Die Aufstellung der Verwaltungs-Stats und der Verwaltungsberichte nach Anhörung der Anstalts-Vorsteher, die Prüfung und Vorrevision der Jahres-Rechnungen, der An- und Verkauf, sowie Umtausch von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Kapitalien, die Aufnahme von Anleihen, Cessionen, Pfandentfugungen, die Anstellung von Prozessen, der Abschluß von Vergleich, der Abschluß von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalten, alle baulichen Einrichtungen und Anordnungen, sowie überhaupt die ganze ökonomische Verwaltung in allen einzelnen Theilen, die Verwaltung der Fonds und des Kassen- und Rechnungswesens der Anstalten, und die Verfügung über die Verwendung der etatsmäßigen Mittel.

Die Anstalts-Vorsteher sind nur befugt, nach näherer Weisung ihrer Dienstinstructionen kleinere dringende Reparaturen an den Anstaltslokalien bis zu 20 Thaler ausführen zu lassen und kleinere Lehrmittel bis zu demselben Betrage zu beschaffen.

2) Die Anstellung des Anstalts-Vorstehers und der nöthigen Haupt- und Hilfslehrer, die Veränderungen

und Ergänzungen in den Dienst-Instructionen der Anstaltsvorsteher und der Lehrer, die Beurteilung derselben, soweit sie nicht für vorübergehende Fälle durch die Dienst-Instructionen geregelt oder dem Anstalts-Vorsteher überlassen werden, die Aufsicht und die Disciplin über die an den Anstalten angestellten Beamten.

3) Die Bestimmungen über die Aufnahme der Schüler und die Bewilligung von ganzen oder halben Freistellen, sowie die Aufsicht über den Unterricht, über die Handhabung der Disciplin in den Anstalten und über die innere Einrichtung derselben.

§. 5. In technischer Hinsicht ist der Provinzial-Verwaltungs-Rath berechtigt, bei der Leitung und Verwaltung der Anstalten den Beirath des Provinzial-Schulcollegiums, so oft er dazu Veranlassung findet, in Anspruch zu nehmen.

Insbefondere erfolgt die Anstellung der Lehrer der Anstalten nach Anhörung des Provinzial-Schulcollegiums und die Feststellung des Lehrplans und der Lehrmethode im Einverständnisse mit demselben.

Auch ist das Provinzial-Schulcollegium befugt, behufs technischer Revision der Anstalten von dem Zustande derselben durch einen Commissarius Kenntniß zu nehmen.

Von der beabsichtigten Vornahme solcher Revisionen und von dem Revisionsbefunde ist dem Provinzial-Verwaltungsrathe Mittheilung zu machen.

§. 6. Die Zahl und Gehälter der anzustellenden Lehrer werden vorbehaltlich der Rechte der bereits vorhandenen Beamten durch die Anstalts-Stats festgesetzt.

Für die Pensionirung der Lehrer gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten und der Lehrer und Beamten an den öffentlichen Unterrichts-Anstalten und Taubstummen-Schulen excl. der Universitäten.

§. 7. Der erste Lehrer ist Anstalts-Vorsteher (Director).

Dem Anstalts-Vorsteher gebührt die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Anstalt nach Maßgabe der ihm zu ertheilenden Dienstinstruction.

§. 8. Die bisherige Verbindung der Anstalten mit den Schullehrer-Seminarien hört auf.

Die Theilnahme der Zöglinge der Schullehrer-Seminarien an dem Unterrichte in den Taubstummen-Anstalten, um sie zum Unterrichten taubstummer Kinder zu befähigen, wird durch besondere Vereinbarung mit den Seminar-Directoren resp. dem königlichen Provinzial-Schulcollegium geordnet.

§. 9. Für die Handhabung der Disciplin über die Lehrer und Beamten finden die Bestimmungen des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 über Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten Anwendung.

Zu den Dienstvorgesetzten, welche zu Warnungen und Verweisen, sowie zur vorläufigen Unterfügung

der Ausübung der Amtsvorrichtungen berechtigt sind (§. 18 und 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852) gehören außer dem Landtags-Marschalle resp. dessen Stellvertreter und Beauftragten, sowie dem Provinzial-Verwaltungsrathe auch die Anstaltsdirectoren.

Bis zur gesetzlichen Regelung der Disciplinarbefugnisse der ständischen Behörden ist den Anstaltsbeamten die vertragmäßige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung ihrer Amtspflichten die Festsetzung von Geldbußen bis zu 10 Thaler Seitens des Landtags-Marschalls resp. dessen Stellvertreters und die Einbehaltung solcher Geldbußen aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.

§. 10. Zur Bestreitung kleinerer Ausgaben für Rechnung der Anstalts-Verwaltung erhält jeder Anstalts-Vorsteher (Director) einen permanenten Kassenvorschuß nach Bedürfnis, den er mit Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths auch durch einen anderen Beamten der Anstalt unter seiner Controle verwalten lassen kann.

§. 11. Mindestens einmal im Jahr hat der Provinzial-Verwaltungsrath eine außerordentliche umfassende Revision des Zustandes und der Verwaltung jeder Anstalt zu veranlassen und dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz hiervon zeitige Anzeige zu machen Behufs Wahrnehmung der staatlichen Oberaufsicht.

§. 12. Die Kosten der Taubstummen-Anstalten werden, insoweit sie nicht in bisheriger Weise durch eigene Einnahmen, Beiträge der Polizei-Strafgeldfonds und Vermächtnisse gedeckt werden, durch Um-

lagen auf die Provinz nach näherer Beschlußfassung des Provinzial-Landtages und anderweite Zuwendungen des Letzteren aufgebracht.

§. 13. Gegenwärtiges Reglement tritt mit dem von dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bekannt zu machenden Zeitpunkte in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte geht die Verwaltung der Anstalten von dem Provinzial-Schulcollegium an den Provinzial-Verwaltungsrath mit der Maßgabe über, daß die erstere Behörde die Abwicklung des Rechnungswesens für die verflossene Zeit möglichst bald und spätestens innerhalb 6 Monaten zu bewirken hat.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des §. 10 des durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1871 genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz — Gesetz-Sammlung Seite 469 u. ff — von uns hierdurch genehmigt.

Berlin, den 8. Juli 1874.

(L. S.) Der Minister des Innern:

J. A.: gez. von Klübow.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten: J. A.: gez. Foerster.

Vorstehendes Reglement wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dasselbe mit dem 1. September d. J. in Kraft tritt.

Coblenz, den 29. Juli 1874.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:
gez. von Bardeleben.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

1069. 1076. Wir bringen nachstehend ein Verzeichniß derjenigen weiblichen Dienstboten zur Kenntniß, welche von Ihrer Majestät der Kaiserin-Königin für langjährige treu geleistete Dienste mit einem goldenen Kreuze beliehen worden sind.

Nr.	Datum der Verleihung.	Namen der Beliehenen.	Wohnort.	Stand ununterbrochen in Dienst bei einer Herrschaft Jahre.	Namen der Dienstherrschaft.
1	28. März 1874	Underberg Johanna	Obrighoven	37	Landwirth Herm. Malberg.
2	31. Mai 1874	Bausen Mina	Cleve	39	Familie Huyssen.
3	31. Mai 1874	Kemper Margaretha	Wesel	45	Kaufmann R. ten Hompel.
4	31. Mai 1874	Baeumer Wilhelmine	Langenberg	23	Buchhalter Gust. Hangohrn.
5	5. Juni 1874	Melchers Catharina	Kaldenkirchen	39	Familie Holverscheidt.
6	15. Juni 1874	Terweg Johanna	Wesel	40	Familie Dümmer.
7	10. Juli 1874	Sons Elisabeth	Donsbrüggen	42	Familie Robbers.
8	16. Juli 1874	Apbroider Margaretha	Glabbad	57	Familie Joh. Vitus.
9	16. Juli 1874	Blistain Gertrude	Neuß	27	Familie Joseph Red.
10	20. Juli 1874	Odenhoven Petronella	Goch	53	Familie Beders.
11	20. Juli 1874	Thönissen Catharina	Goch	28	Familie van den Bosch.
12	20. Juli 1874	Hedermann Mechtilde	Goch	33	Familie Heymann.
13	21. Juli 1874	Stamm Anna	Biersen	36	Familie Drenker.

Düsseldorf, den 13. August 1874.

I. II. 4337.

1070. 1058. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Mettmann, verbunden mit einem jährlichen Gehalte von 200 Thlr. soll wieder besetzt werden.

Wir fordern deshalb diejenigen practischen Aerzte, welche die betreffende Prüfung bestanden haben und sich um die gedachte Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, ihre Bewerbungen unter Beifügung der Approbation, eines Lebenslaufes und eines Zeugnisses des Kreislandraths über ihre Führung uns binnen 8 Wochen einzureichen.

Düsseldorf, den 7. August 1874. I. II. 4546.

1071. 1080. Die für die Rheinprovinz bestehenden Normativ-Vorschriften, betr. die Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 3. d. M. dahin zu erweitern geruht, daß die Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten bei Gelegenheit der Sedanfeier allgemein gestattet werden darf.

Düsseldorf, den 13. August 1874.

Königl. Reg. Abth. des Innern.

1072. 1057. Nachstehend bringen wir hiermit betreffs des Vorkommens der Lungenseuche des Rindviehes, der Rogkrankheit der Pferde und der Tollwuth der Hunde im hiesigen Verwaltungs-Bezirk während des Jahres 1873 Folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 8. August 1874. I. II. 4357.

I. Die Lungenseuche im Jahre 1873.

Kreis.	Zahl der Stallungen resp. Gehöfte oder Weiden, in denen die Seuche constatirt worden.	Zahl		
		der an der Seuche gefallenen Thiere.	der erkrankt abgetödteten Thiere.	der anscheinend gesund, aber verdächtig abgetödteten Thiere.
Solingen	1	1	3	10
Lennepe	1	—	1	53
Elberfeld	—	—	—	—
Barmen	—	—	—	—
Mettmann	—	—	—	—
Essen Stadt	—	—	—	—
Essen Land	1	1	6	—
Duisburg St.	—	—	—	—
Duisburg L.	—	—	—	—
Düsseldorf St.	—	—	—	—
Düsseldorf L.	4	2	5	8
Neuß	1	1	—	—
Grevenbroich	—	—	—	—
M.-Gladbach	—	—	—	—
Kempen	—	—	—	—
Crefeld St.	1	—	6	2
Crefeld L.	—	—	—	—
Moers	—	—	—	—
Geldern	—	—	—	—
Cleve	—	—	—	—
Rees	—	—	—	—
Summa	9	5	21	73

II. Rogkrankheit im Jahre 1873.

Kreis.	Zahl der Gehöfte resp. Stallungen, in welchen die Krankheit constatirt worden.	Zahl	
		der gefallenen Pferde.	der getödteten Pferde.
Solingen	4	—	6
Lennepe	—	—	—
Elberfeld	3	—	12
Barmen	2	1	2
Mettmann	1	—	1
Essen Stadt	—	—	—
Essen Land	1	—	1
Duisburg St.	—	—	—
Duisburg L.	2	1	3
Düsseldorf St.	—	—	—
Düsseldorf L.	1	—	1
Neuß	2	—	4
Grevenbroich	—	—	—
M.-Gladbach	1	—	5
Kempen	2	—	2
Crefeld St.	—	—	—
Crefeld L.	—	—	—
Moers	1	—	2
Geldern	—	—	—
Cleve	—	—	—
Rees	—	—	—
Summa	20	2	39

III. Tollwuth der Hunde 1873.

Kreis.	Zahl der als constatirt erachteten Fälle.	Zahl	
		der gebissenen Personen.	der Fälle von Wasserscheu bei Menschen.
Solingen	8	8	—
Lennepe	1	1	1
Elberfeld	—	—	—
Barmen	3	3	1
Mettmann	—	—	—
Essen St.	—	—	—
Essen L.	7	3	—
Duisburg St.	—	—	—
Duisburg L.	2	3	—
Düsseldorf St.	2	1	—
Düsseldorf L.	1	9	—
Neuß	3	3	—
Grevenbroich	2	1	—
M.-Gladbach	5	10	—
Kempen	—	—	—
Crefeld St.	5	—	—
Crefeld L.	4	2	—
Moers	2	4	—
Geldern	—	—	—
Cleve	1	—	—
Rees	—	—	—
Summa	46	48	2

1073. 1081. Zur Wahl der Candidaten für die Landrathsstelle des Kreises Neuß ist eine Versammlung der Kreisstände auf **Montag, den 14. September cr.** Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause zu Neuß anberaumt und die Leitung des Wahlgeschäftes, sowie der Vorsitz bei demselben, dem Königlichen Regierungs-Abtheilungs-Dirigenten, Ober-Regierungs-Rath von Junder übertragen worden, welcher die Einberufung der Kreisstände veranlassen wird.

Es wird dieses hierdurch bekannt gemacht, damit Diejenigen, welche, ungeachtet sie berechtigt zu sein glauben, zu dieser Versammlung nicht eingeladen sein sollten, ihre Berechtigung zeitig bei uns geltend machen können.

Das zur Wählbarkeit zum Landraths-Amte erforderliche, die Notabilität des Grundbesitzes bedingende Grundsteuer-Minimum ist auf 50 Thlr. festgestellt worden.

Düsseldorf, den 13. August 1874. I. I. 1818.

1074. 1082. Die Erfahrung hat gezeigt, daß den Lehramts-Aspiranten vor dem Eintritt in das Seminar meistens eine sehr mangelhafte Vorbildung im Violinspiel zu Theil wird.

Um diesem Uebelstande möglichst zu begegnen, hat uns der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheit veranlaßt, die Präparandenbildner unseres Verwaltungs-Bezirks auf das im Verlage von M. Wahn in Berlin unter dem Titel „die Grundlage der Violintechnik von Carl Courvoisier“ erschienene Werk, welches von sachverständiger Seite aus als ein ganz besonders geeignetes Lehrmittel bezeichnet wird, aufmerksam zu machen und die Anschaffung dieses Werks für die betreffenden Anstalten anzuordnen resp. zu empfehlen.

Düsseldorf, den 8. August 1874. I. V. A. 5905

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1075. 1056. Bei der Kaiserlichen Telegraphen-Station zu Remscheid, Regierungsbezirk Düsseldorf, wird am 1. September cr. der volle Tagesdienst eingeführt werden.

Cöln, den 5. August 1874.

Kaiserliche Telegraphen-Direction.

1076. 1060. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 6. April 1872 wird dem Actienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade das Eigenthum des Bergwerks „Sterkrade IV.“ in den Gemeinden Sterkrade und Dinslaken, im Kreise Duisburg, Regierungsbezirke Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von 2,189,000 = Zwei Millionen hundert neun und achtzig tausend Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situations-

riffe mit den Buchstaben A B C D E F G H I K L M N O P Q R S, T, U V W X Y Z a b c d e, f, g h i k l bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 7. Juli 1874.

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 7. Juli 1874.

Königliches Oberbergamt.

1077. 1061. Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 22. Juli d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Ackerers Peter Resch aus Heingerath ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 7. August 1874.

Der General-Prokurator: In dessen Vertretung:
Der General-Advokat: G ü n t h e r.

1078. 1066. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzungen beim unterzeichneten Kreis-Gericht ist auf den **21. September d. J.** bestimmt und der Herr Kreis-Gerichts-Director Pelizaeus zum Vorsitzenden ernannt.

Essen, den 8. August 1874.

Königliches Kreis-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

1079. 1046. In der Nacht vom 27. auf den 28. Juli dieses Jahres sind dem Handelsmann H. Heutkamp aus seiner vor dem Berlinerthore hieselbst aufgeschlagenen Bude aus einem gleichfalls entwendeten, jedoch wieder fortgeworfenen und von Heutkamp aufgefundenen Kofe eine braune Brieftasche mit einem Inhalte von 20 Thalern, ein Notizbuch und eine Brille entwendet.

Ich ersuche Diejenigen, welche über den Verbleib des Geldes und der übrigen Gegenstände Auskunft geben können hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 4. August 1874.

Der Staatsanwalt: Hellweg.

1080. 1063. Es sind folgende zwei Diebstähle verübt worden:

I. Anfangs Juni dieses Jahres sind aus dem Hause der Eheleute Hermann Mayer zu Oberhausen folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein braunes noch gutes Kleid mit Schooß, 2) ein schwarzseidenes Kleid mit Mantille, 3) ein schwarzer Herrenrock, 4) ein großer brauner Longshawl, 5) ein weißer Unterrock, 6) ein Stück Leinen, 7) drei Faltenhemde, 8) zwei Nachtsacken, 9) eine Frauenschürze, 10) zwei Kissenüberzüge, 11) ein Frauenhemd, 12) eine Frauenunterhose 13) mehrere in einer ebenfalls gestohlenen Doze verschlossen gewesene Goldsachen: a. ein goldenes Medaillon mit Band, b. zwei goldene Brochen, c. eine kleine goldene Taschenuhr ohne Glas, d. eine mit Goldösen eingefasste Haarkette, e. eine desgl.

Gummitette, f. ein Perlenhalsband, g. zwei goldene Ohrringe, h. eine goldene Brustnadel.

II. Dem Wilhelm Bruckmann zu Holthausen ist in der Nacht vom 26. auf den 27. Juli dieses Jahres vor dem Lokale des Wirthes Schulten zu Holthausen eine 17 Linien große ziemlich abgenutzte Cylinderuhr mit Goldrand, ohne Sekundenzeiger und mit einem Risse zwischen den Zahlen 5 und 6 des Zifferblattes mittelst Abschneidens der Schnur entwendet worden.

Ich ersuche daher Diejenigen, welche über die Thäterschaft oder den Verbleib der unter I. und II. angeführten Gegenstände Auskunft zu geben im Stande sind, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 5. August 1874. Der Staats-Anwalt.

1081. 1067. Bei einer wegen Diebstahls hier in Haft befindlichen, in Essen verhafteten Person sind zwei, muthmaßlich gestohlene, Revolver gefunden worden, welche beide sechs-schüssig sind und folgende Beschaffenheit haben. Der eine hat einen schwarzen, durch Schnitzereien und Einlegung verzierten Griff und einen Abzugsbügel, der andere hat einen braunen Griff und keinen Abzugsbügel.

Ich ersuche den Eigenthümer sich zu melden.

Bochum, den 6. August 1874.

Der Staats-Anwalt.

1082. 1075. Am 2. August d. J. sind zu Borst bei Straelen aus einem Gebäude mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) zwei Schinken, 2) eine neue grau und schwarz gestreifte Tuchhose, 3) eine braun gestreifte Tuchhose, 4) eine graue wollene Joppe mit Sammettragen, 5) eine dunkelbraune Hose, 6) eine dunkelbraune Weste, 7) sieben Ekgabeln ohne Stiel.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Cleve, den 11. August 1874.

Der Ober-Procurator: Ringe.

Personal-Chronik.

1083. 1048. Die Wahrnehmung der Geschäfte des Königl. Kreis-Schul-Inspectors für die katholischen öffentlichen und Privatschulen in den Kreisen Mülheim a. d. R. und Rees ist dem Gymnasiallehrer Art zu Duisburg vom 16. d. Mts. ab commissariisch übertragen worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur Kenntniß der Betheiligten, daß der amtliche Wohnsitz des Kgl. com. Kreis-Schul-Inspectors Art zu Wesel ist.

1084. 1049. Die Wahrnehmung der Geschäfte des Königl. Kreis-Schul-Inspectors für die kathol. öffentlichen und Privatschulen des Kreises Essen ist dem Oberlehrer Plagge zu Essen vom 16. d. Mts. ab commissariisch übertragen worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur Kenntniß

der Betheiligten, daß der amtliche Wohnsitz des Kgl. com. Kreis-Schul-Inspectors Plagge zu Essen ist.

1085. 1664. Das Amt eines Königl. Kreis-Schulinspectors des Schul-Inspektions-Bezirks Mettmann-Haan ist seither von dem Königl. Kreis-Schul-Inspector, Pfarrer Rühl zu Ertrath mit verwaltet worden.

Nachdem wir den Letzteren auf seinen Wunsch von dieser Mitverwaltung entbunden haben, ist der Pfarrer Reinhaus zu Haan von uns zum Königl. Kreis-Schul-Inspector des evangelischen Inspektions-Bezirks Mettmann-Haan ernannt worden.

1086. 1050. Infolge Rescripts des Herrn Reichskanzlers vom 20. Juli cr. ist der an Stelle des verstorbenen Geheimen Commerzienraths Damian Leiden zum Niederländischen Vice-Consul in Cöln ernannte Kaufmann Carl Eduard Abrath in dieser Amts-eigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

1087. 1068. Der Lehrerin Maria Eltner ist die Erlaubniß ertheilt, zu Homberg eine höhere Privat-Töchterchule zu errichten und zu leiten.

1088. 1051. Dem Lehrer Friedrich Wilhelm Prein ist die Erlaubniß ertheilt, zu Weichlingen eine höhere Privatschule zu errichten und zu leiten.

1089. 1053. Wir haben die Wahl des Herrn Wester zum zweiten Beigeordneten und des Herrn Gustav Tillmanns zu Widdert zum vierten Beigeordneten der Bürgermeisterei Hühscheid bestätigt.

1090. 1054. Der Deconom Bernhard Halswid zu Schermbeck ist zum dritten Beigeordneten der Bürgermeisterei Schermbeck ernannt worden.

1091. 1077. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 27. v. Mts. die Wahl des Dekonomen Mathias Giesen zu Heimer als unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Biersen für die gesetzliche sechs-jährige Amtsdauer zu bestätigen geruht.

1092. 1065. Dem Apotheker Otto Gruse aus Lauenburg ist die Concession zur Fortführung der von dem Apotheker J. Weidgen zu Glehn angekauften Apotheke daselbst ertheilt worden.

1093. 1039. Es sind übertragen worden:

Den Militair-Anwärtern Lachenicht und Terrier Briefträger-Stellen, Kröll eine Landbriefträger-Stelle, Krenzel eine Schaffner-Stelle, ferner den Civil-Anwärtern Kürten und Geng Briefträger-Stellen bei dem hiesigen Postamte; den Militair-Anwärtern J. Ehr. Conr. Meyer und Joester Briefträger-Stellen in Barmen bez. Essen, Heymanns, Conradi und Gehn Schaffner-Stellen in Duisburg bez. Wesel und Oberhausen, den Civil-Anwärtern Trebe eine Briefträger-Stelle in Oberhausen und Ringius eine Eisenbahn-Postschaffner-Stelle daselbst.

Es sind versetzt worden: Der Briefträger Sonntag in Elberfeld in eine Schaffner-Stelle bei dem hiesigen Postamte und der Postschaffner Wendt zum Postamte in Hörter.

Aus dem Postdienste ist entlassen worden: Der

Schaffner Watermeyer in Elberfeld.

Mit Pension sind in den Ruhestand versetzt worden:

Die Schaffner Naurath und Rein in Elberfeld, sowie der Landbriefträger Stoht in Ronsdorf.

Düsseldorf, den 5. August 1874.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director:

Geheimer Vosthath: Friederich.

1094. 1052. Personal-Chronik

des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf pro II. Quartal 1874.

Der Landgerichts-Assessor Greiß ist zum Landgerichtsrath ernannt.

Der Gerichts-Assessor und Friedensrichter Rudorf in Baumholder ist als etatsmäßiger Assessor an das hiesige Landgericht versetzt und dem Gerichts-Assessor Hartwich in Cöln eine Hülfsrichterstelle bei demselben verliehen worden.

Die Referendarien Schauben I, Viebig, Kirsch und Sassen sind zu Gerichts-Assessoren ernannt und dem hiesigen Landgerichte zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Referendar Boffen ist zum Advokaten ernannt.

Der Landgerichts-Secretair Müller ist zum Ober-Secretair beim Landgerichte in Saarbrücken und an dessen Stelle der Friedensgerichtsschreiber Holz in Neuerburg zum Landgerichts-Secretair bei dem hiesigen Landgerichte ernannt worden.

Düsseldorf, den 30. Juli 1874.

Der Ober-Procurator: gez. von Guerd.

Patente.

1095. 994. Dem Herrn Arthur Willemot zu Paris ist unter dem 27. Juli 1874 ein Patent

auf Vorrichtungen an Webstühlen zur Erzielung eines continuirlichen Betriebes derselben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

1096. 1006. Dem Doctor Eduino Giampietro zu Neapel ist unter dem 25. Juli 1874 ein Patent auf ein künstliches Trommelfell in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

1097. 1028. Dem Bauerschreiner Kaspar Heymer

zu Hachen im Kreise Arnberg ist unter dem 31. Juli 1874 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Lochen und Anschnüren der Nadelhäfte in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken.

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

1098. 1029. Dem Königl. Eisenbahn-Ober-Betriebs-Inspector Herrn Sebald zu Saarbrücken ist unter dem 30. Juli d. J. ein Patent

auf eine Kuppelungs-Vorrichtung an Eisenbahn-Fahrzeugen, wodurch das Zwischentreten zwischen die Wagen vermieden werden soll, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

1099. 1030. Das dem Herrn A. Wilke zu Braunschweig unter dem 13. Mai 1873 ertheilte Patent

auf eine bewegliche Bedachung an Eisenbahn-Güterwagen ist aufgehoben.

1100. 1040. Das dem Victor Pieron zu Paris unter dem 25. Juni 1873

auf einen filtrirenden Cylind, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ertheilte Patent, ist aufgehoben.

1101. 1055. Dem Theodor Kromer zu Freiburg (Baden) ist unter dem 5. August d. J. ein Patent auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläutertes Sicherheitschloß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

1102. 1078. Dem H. v. Reiche zu Bernburg ist unterm 10. August d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steuerung für Dampfmaschinen, insoweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu verhindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

1883. 1083.

Zusammenstellung

der in diesem Amtsblatte und in dem öffentlichen Anzeiger Nr. 55 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekannt- machung.
Kreiswundarzt des Kreises Mettmann.	200 Thaler.	10/10	1070
Lehrer an einer einkl. kathol. Volksschule	380 Thaler und freie Wohnung nebst Garten.	}	2364
Zweiter Lehrer an einer kathol. Volkssch. } in St. Hubert.	355 Thaler incl. Miethsentschädi- gung.		
Lehrer oder Lehrerin an der zweiten Klasse der evang. Volksschule in Burg a. d. W.	350 Thaler incl. Miethsentschädi- gung.	—	2365
Zweiter Lehrer an der kathol. Volksschule in Wemb, Bürgermeisterei Weeze.	250 Thaler und 36 Thaler Mieths- entschädigung.	—	2366
Zwei Lehrer an den unteren Klassen der kathol. Volksschule	je 309 Thaler.	}	2367
Lehrerin an einer unteren Mädchen- Klasse			
Klassenlehrer an der sechsklassigen evangel. Volkss- schule an der Au zu Unterbarmen.	400 Thaler, bei abgelegter Wieder- holungsprüfung 450 Thaler, steigend bis 600 Thaler.	baldigst	2368
Zweite Lehrerin an der gem. Unterklasse der kathol. Volksschule in Kettwig	275 Thaler, freie Wohnung und Entschädigung für persönlichen Brennbedarf.	26/8	2369
Zweiter Lehrer an der zweiten kathol. Volksschule in Walbeck bei Geldern.	300 Thaler und 36 Thaler Mieths- entschädigung.	baldigst	2370
Lehrerin an der gem. Unterklasse der kathol. Volkss- schule in Fedburdyck.	260 Thaler u. 20 Thaler Mieths- entschädigung.	schleun.	2371
Lehrer an der gem. Unterklasse der kathol. Schule in Liedberg.	300 Thaler und freie Wohnung oder entspr. Miethsentschädigung.	31/8	2372
Lehrer an der zweiten Klasse der evang. Volksschule in Iffelburg.	350 Thaler incl. Miethsentschädi- gung.	baldigst	2373
Lehrerin an der zweiten Klasse der zweiklassig. kath. Schule in Leichlingen.	350 Thaler und zwei Zimmer im Schulhause.	1/9	2374
Zweiter Lehrer an der evang. Schule in Gruiten bei Mettmann.	350 Thaler und ein Zimmer im Schulhause.	—	2375
Zweiter Lehrer oder Lehrerin an der evang. Volksschule in Friemersheim bei Verdingen.	Lehrer 400 Thaler (incl. Mieths- entschädigung.) Lehrerin 375 Thaler (entschädig.)	1/9	2376
Dritte Lehrerin an der gem. Unterklasse der kathol. Volksschule in Linn.	250 Thaler, steigend bis 300 Thaler, sowie Miethsentschädi- gung.	—	2377
Aufscher bei dem Königl. Arresthause zu Düsseldorf.	300 Thaler und 60 Thaler Mieths- entschädigung.	—	2378